



ED/P200584

Erläuterungen zur Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnent- scheidung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen während der Corona-Pandemie (COVID- 19-Schullaufbahnverordnung)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) beschlossen. In Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) hat er Bestimmungen zu den Schulen erlassen: Präsenzveranstaltungen sind verboten. Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, können unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Diese Bestimmungen gelten bis zum 19. April 2020. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie ist allerdings mit einer Verlängerung der Massnahmen zu rechnen.

In Umsetzung der Massnahmen des Bundesrates findet seit dem 16. März 2020 in den Volksschulen und den weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt kein Präsenzunterricht mehr statt und es wurde stufenbezogen schrittweise Fernunterricht bzw. «distance learning» eingeführt. In den Volksschulen haben die Lehrpersonen in den drei Wochen bis zum Beginn der Frühlingferien den Schülerinnen und Schülern Arbeitsaufträge erteilt. Primäres Ziel war, den bisherigen Lernstoff zu wiederholen und zu vertiefen. Des Weiteren haben die Volksschulen ein Betreuungsangebot aufgebaut für Kinder, deren Eltern es nicht möglich war, im familiären Umfeld eine Betreuung zu gewährleisten. Sollte die Massnahme des Bundesrats über die Frühlingferien hinaus verlängert werden, soll ein «distance learning» aufgebaut werden, mit welchem den Schülerinnen und Schülern auch neuer Stoff vermittelt wird. An den weiterführenden Schulen wurde seit dem 16. März 2020 in Abhängigkeit der technischen Möglichkeiten der Unterricht im «distance learning» fortgesetzt. Teilweise konnten auch mündliche Leistungserhebungen per Video durchgeführt werden. Diverse Formen des schriftlichen Prüfens wurden ausprobiert, können aber unter dem Gebot der Chancengerechtigkeit nicht zur promotionswirksamen Leistungsbewertung verwendet werden.

Beurteilungen und Schullaufbahnentscheide, wie sie in der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700) vorgesehen sind, sind ohne Präsenzunterricht nicht möglich. In dieser ausserordentlichen Situation müssen für die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide besondere Bestimmungen gelten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2019/2020 in Abweichung von der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV) vom 11. September 2012¹.

² Sie hat Gültigkeit für alle Schulstufen, an denen der Präsenzunterricht erst nach dem 4. Mai 2020 wieder vollumfänglich aufgenommen werden kann.

Erläuterungen zu § 1:

Sofern der Präsenzunterricht an den Schulen generell oder an den Schulen einzelner Schulstufen bereits vor dem 4. Mai 2020 regulär wieder aufgenommen werden kann, sind die in dieser Verordnung geregelten Abweichungen von der SLV nicht notwendig und gelangen für die betreffenden Schulen nicht zur Anwendung. In diesem Fall wäre der Präsenzunterricht an den betreffenden Schulen während maximal fünf Wochen ausgesetzt worden, was eine Einhaltung der Bestimmungen der SLV zu den Zeugnissen und Promotionen ermöglicht.

§ 2 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, für die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler nachteilige Konsequenzen infolge der die Schulen betreffenden Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zu vermeiden.

Erläuterungen zu § 2:

Das Hauptanliegen der vorliegenden Verordnung ist es, dass die Schulschliessungen und der Fernunterricht für die Schullaufbahn der einzelnen Schülerinnen und Schüler keine negativen Auswirkungen haben. Bei den befristeten Regelungen zur Beurteilung und zu den Schullaufbahnentscheiden ist deshalb im Zweifel immer die Regelung gewählt worden, die die Schülerinnen und Schüler begünstigt.

II. Beurteilungen und Zeugnisse

§ 3 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

¹ In den Volksschulen werden bis Ende Schuljahr 2019/2020 keine Beurteilungsbelege für die Beurteilung der Sachkompetenz mehr erstellt.

² In den weiterführenden Schulen können während des Fernunterrichts mündliche Beurteilungsbelege erstellt werden.

Erläuterungen zu § 3:

Schriftliche Leistungserhebungen halten der Vorgabe, dass auch beim Fernunterricht die Chancengerechtigkeit gewahrt werden muss, nicht stand. Deshalb sollen in den weiterführenden Schulen während des Fernunterrichts nur mündliche Beurteilungsbelege erlaubt sein.

¹ SG 410.700.

§ 4 Zeugnis am Ende des Schuljahres in den Volksschulen

¹ Für die ersten beiden Schuljahre weist das Zeugnis die Dauer des Fernunterrichts aus und bestätigt den Schulbesuch.

² Ab dem 3. bis zum 7. Schuljahr weist das Zeugnis die Dauer des Fernunterrichts, die Beurteilung der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler bis Ende des Präsenzunterrichts, den Schullaufbahnentscheid und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten aus.

³ Ab dem 8. Schuljahr weist das Zeugnis die Dauer des Fernunterrichts, die Beurteilung der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid des 1. Semesters und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten aus.

Erläuterungen zu § 4:

Von der 1.-5. Primarschulklasse (3.-7. Schuljahr) erhalten die Schülerinnen und Schüler jeweils am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis. Dies soll auch im Schuljahr 2019/20 so sein. Die entsprechenden Prädikate und Noten sollen jedoch nur auf Grundlage der bis zum 13. März 2020 im Präsenzunterricht erstellten Beurteilungsbelege festgelegt werden.

In der 6. Primarschulklasse (8. Schuljahr) und der Sekundarschule (9.-11. Schuljahr) erhalten die Schülerinnen und Schüler jeweils ein Semesterzeugnis. Das Zeugnis am Ende des Schuljahres 2019/20 kann jedoch aufgrund der fehlenden Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts die Leistungen des 2. Semesters nicht abbilden. Damit die Schülerinnen und Schüler dennoch einen Ausweis ihrer schulischen Leistungen haben, sollen im Zeugnis am Schuljahresende die Leistungen des 1. Semesters nochmals abgebildet werden.

§ 5 Zeugnis am Ende des Schuljahres in den weiterführenden Schulen

¹ In den weiterführenden Schulen weist das Zeugnis am Ende des Schuljahres 2019/2020 die Dauer des Fernunterrichts, die Beurteilung der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler während des Präsenz- und Fernunterrichts, den Schullaufbahnentscheid des 1. Semesters des Schuljahres 2019/2020 bzw. des Schuljahres 2018/2019, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten sowie die Regelmässigkeit des Schulbesuches aus.

Erläuterungen zu § 5:

In den weiterführenden Schulen werden für die Beurteilung der Sachkompetenz am Ende des Schuljahres die Beurteilungsbelege während des Präsenzunterrichts sowie die gegebenenfalls im Fernunterricht erstellten mündlichen Beurteilungsbelege (vgl. § 3 Abs. 2) hinzugezogen.

III. Schullaufbahnentscheide

§ 6 Beförderung und Verbleib im Leistungszug in den Volksschulen

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen werden unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr befördert.

² Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule sind Wechsel der Leistungszüge nach den §§ 60 und 61 SLV nicht möglich.

Erläuterungen zu § 6:

§ 6 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs bestätigt die geltende Regelung von § 40 SLV, welche festhält dass in der Volksschule alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis befördert werden.

§ 6 Abs. 2 hält fest, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule in ihrem Leistungszug verbleiben. Es sind am Ende des Schuljahres keine Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen möglich und es gibt auch keine angeordneten Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen. Ausserordentliche Wechsel des Leistungszugs nach § 41a SLV und in der Schullaufbahnverordnung nicht geregelte freiwillige Wechsel in einen tieferen Leistungszug bleiben jedoch möglich.

§ 7 Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen in den Sekundarschulen im ersten Quartal des Schuljahres 2020/2021

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, ist ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im ersten Quartal des Schuljahres 2020/2021 möglich. Das Verfahren richtet sich nach § 59 SLV.

Da nach § 6 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs am Ende des Schuljahres 2019/20 keine regulären Wechsel des Leistungszugs möglich sind, soll der Wechsel des Leistungszugs in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 1. Quartal der 1. Sekundarschulklasse auch auf die 2. und 3. Sekundarschulklassen ausgedehnt werden. Das Lehrpersonenteam soll in allen Sekundarschulklassen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zuweisen können.

§ 8 Beförderung in den weiterführenden Schulen

¹ Alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen werden unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis und der Erfüllung zusätzlicher Beförderungsvoraussetzungen in das nächste Schuljahr befördert. Über den Erlass oder die Pflicht zur späteren Nachholung der Erfüllung von zusätzlichen Beförderungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Schulleitung.

Erläuterungen zu § 8:

Alle Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen werden befördert. Diese Regelung umfasst auch die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zusätzliche Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Zusätzliche Beförderungsvoraussetzungen gibt es beispielsweise in der FMS, in der zur Beförderung zusätzlich berufsfeldspezifische Praktika oder ein Landdienst absolviert sein müssen. Ob diese nachgeholt werden können oder müssen, soll die Schulleitung entscheiden.

§ 9 Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

¹ Für Schülerinnen und Schüler im 8. Schuljahr ist für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule die im ersten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung massgebend.

Erläuterungen zu § 9:

Die Schülerinnen und Schüler der 6. Primarschulklasse (8. Schuljahr) können in den Leistungszug übertreten, für den sie sich im 1. Semesterzeugnis qualifiziert haben. Die Regelung, dass bei einer Abweichung des zweiten Zeugnisses die Berechtigung für den Leistungszug mit tieferen Anforderungen massgebend ist (§ 55 Abs. 2 SLV), kommt nicht zur Anwendung.

Des Weiteren ist es auch im Schuljahr 2019/20 möglich, sich über die freiwillige Aufnahmeprüfung für einen Leistungszug zu qualifizieren (vgl. § 55 Abs. 3 SLV).

§ 10 Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule

¹ Für Schülerinnen und Schüler im 11. Schuljahr ist für den Übertritt in eine weiterführende Schule die im ersten Zeugnis des 11. Schuljahres erreichte Berechtigung massgebend. Sie treten definitiv in die betreffende weiterführende Schule über.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Berechtigung für eine weiterführende Schule gemäss Abs. 1 nicht erreicht haben, können sich am Ende des Schuljahres 2019/2020 über eine ausserordentliche zweistufig organisierte Zusatzprüfung (schriftlich/mündlich) für die betreffende weiterführende Schule qualifizieren. Sie treten definitiv in die betreffende weiterführende Schule über.

Erläuterungen zu § 10:

In den weiterführenden Schulen können alle Schülerinnen und Schüler definitiv in die weiterführende Schule übertreten, für die sie im 1. Semester die Berechtigung erreicht haben. Dies betrifft in Abweichung von § 67 SLV auch den Übertritt in das Gymnasium und die Fachmaturitätsschule.

Die Schülerinnen und Schüler, welche im Zeugnis des 1. Semesters die gewünschte Berechtigung nicht erreicht haben und sich bereits für die betreffende weiterführende Schule angemeldet haben, können sich über eine ausserordentliche Zusatzprüfung am Ende des Schuljahres 2019/2020 qualifizieren. Schülerinnen und Schüler, die im schriftlichen Teil die erforderlichen Leistungen erbringen, können definitiv in die betreffende weiterführende Schule übertreten. Schülerinnen und Schüler, die in den schriftlichen Prüfungen die entsprechende Qualifikation knapp nicht erreichen, erhalten eine weitere Chance, sich im Rahmen der mündlichen Prüfung zu qualifizieren.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend ab dem 16. März 2020 in Kraft. Sie gilt bis Ende Schuljahr 2019/2020. § 7 gilt bis am 30. Oktober 2020.

Erläuterungen zur Schlussbestimmung:

Die Möglichkeit eines Leistungszugwechsels nach § 7 (vorne § 7 und Erläuterungen dazu) wirkt in das erste Quartal des Schuljahres 2020/2021 hinein. Diese von der SLV abweichende Regelung muss entsprechend länger gelten.